

2023 /
STATUTEN

PARIFONDS BAU

Parifonds Bau

Beteiligte Verbände

Parifonds Bau

(Bildungsbereich und Vollzugsbereich)

Ausgabe: Juni 2023

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

Weinbergstrasse 49

Postfach

8042 Zürich

Telefon 044 258 81 11

Fax 044 258 83 35

Web www.baumeister.ch

Gewerkschaft Unia

Weltpoststrasse 20

Postfach 272

3000 Bern 15

Telefon 031 350 21 11

Fax 031 350 22 22

Web www.unia.ch

Gewerkschaft Syna

Römerstrasse 7

Postfach 351

4600 Olten

Telefon 044 279 71 71

Fax 044 279 71 72

Web www.syna.ch

Baukader Schweiz

Mühlegasse 10

Postfach

4603 Olten

Telefon 062 205 55 00

Fax 062 205 55 01

Web www.baukader.ch

THEMENÜBERSICHT

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.	NAME UND RECHTSFORM SOWIE SITZ	4
2.	ZWECK	4
3.	GELTUNGSBEREICH: UNTERSTELLUNG	4
4.	GELTUNGSBEREICH: NICHTUNTERSTELLUNG	4
<hr/>		
B.	ORGANE	5
5.	ORGANE	5
I.	VEREINSVERSAMMLUNG	5
6.	VEREINSVERSAMMLUNG: BILDUNG UND AUFGABEN	5
II.	VORSTAND	5
7.	VORSTAND: ZUSAMMENSETZUNG, KONSTITUIERUNG UND BESCHLUSSFASSUNG	5
8.	VORSTAND: BEFUGNISSE	6
III.	REKURSKOMMISSION	6
9.	REKURSKOMMISSION, REKURS UND BESCHWERDE	6
IV.	GESCHÄFTSSTELLE	7
10.	GESCHÄFTSSTELLE	7
V.	REVISIONSSTELLE	7
11.	REVISIONSSTELLE	7
12.	PARITÄTISCHE VOLLZUGSORGANE	7
<hr/>		
C.	FINANZIELLES UND AUFGABEN DES PARIFONDS BAU	8
13.	FINANZIERUNG	8
14.	BEITRAGSSÄTZE	8
15.	LEISTUNGEN IM VOLLZUGS- UND BILDUNGSBEREICH	8
16.	LEISTUNGEN AN DIE MITGLIEDER DER ARBEITNEHMERORGANISATIONEN	9
17.	LEISTUNGEN AN DIE ARBEITGEBERORGANISATION UND DIE ARBEITNEHMERORGANISATIONEN	9
18.	LEISTUNGEN AN DIE VOLLZUGSORGANE	9
19.	WEITERE LEISTUNGEN	9
<hr/>		
D.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
20.	HAFTUNG	10
21.	VERTRAGSLOSER ZUSTAND BEI EINEM GESAMTARBEITSVERTRAG	10
22.	AUFLÖSUNG DES VEREINS	10
23.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	10

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Name und Rechtsform sowie Sitz

- 1.1 Der Schweizerische Baumeisterverband¹ (SBV), die Gewerkschaft Unia, die Gewerkschaft Syna und Baukader Schweiz führen unter dem Namen «Paritätischer Fonds des schweizerischen Bauhauptgewerbes» (nachstehend Parifonds Bau²) einen Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Sitz des Vereins ist Zürich.

2. Zweck

Der Parifonds Bau bezweckt mit finanziellen Beiträgen nach dem Beitragsprimat insbesondere:

- a) die Deckung der Kosten für den Vollzug der Gesamtarbeitsverträge: Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe, GAV Gleisbau, Kaderverträge;
- b) die Überwachung und Kontrolle des Beitragsabzuges und der Beitragsablieferung durch die angeschlossenen Arbeitgeberfirmen zu gewährleisten;
- c) die Überwachung und Kontrolle der Rückerstattung von Lohnabzügen für den Parifonds Bau an die bei den unter Art. 1.1 erwähnten Arbeitnehmerorganisationen organisierten Arbeitnehmenden zu gewährleisten;
- d) Unterstützung von Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping im Geltungsbereich des Parifonds Bau;
- e) die Anwerbung des Berufsnachwuchses zu ermöglichen und die Grundbildung zu unterstützen;
- f) die berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern;
- g) die Massnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu fördern;
- h) die Erfüllung weiterer Aufgaben, insbesondere sozialen Charakters zu ermöglichen.

3. Geltungsbereich: Unterstellung

- 3.1 Dem Parifonds Bau sind unterstellt die räumlich, betrieblich und persönlich:
- a) dem jeweils geltenden Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV),
 - b) den jeweils geltenden Kaderverträgen,
 - c) dem jeweils geltenden Gesamtarbeitsvertrag für den Gleisbau (GAV Gleisbau),
 - d) allfällig weiteren, den Parifonds Bau enthaltenden Gesamtarbeitsverträgen unterstehenden Betriebe mit denen in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmenden (inkl. Lernenden).
- 3.2 Die Unterstellung kann durch Mitgliedschaft, Unterzeichnung eines Anschlussvertrags oder durch Allgemeinverbindlicherklärung³ erfolgen.
- 3.3 Wird der Parifonds Bau allgemeinverbindlich erklärt, richtet sich der Geltungsbereich nach den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinverbindlicherklärung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.4 Dem Parifonds Bau sind Auszubildende unterstellt.

4. Geltungsbereich: Nichtunterstellung

Betriebe in den Kantonen Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis, welche einem kantonalen, paritätischen Fonds ("Fonds paritaire du secteur principal de la construction" in Genf, "Fonsopar" in Neuenburg, "Fondo formazione professionale" und "Fondo applicazione" im Tessin, "Contribution de solidarité professionnel de l'industrie vaudoise de la construction et contribution patronale pour

1 Eingeschlossen die Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer

2 Die Durchführung erfolgt in Form einer inländischen Ausgleichskasse gemäss Art. 56 lit. f BG über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11)

3 BG über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, SR 221.215.311

la relève" in der Waadt, "Paritätischer Fonds des Hoch- und Tief-baugewerbes" im Wallis) angeschlossen sind, sind von der Parifonds Bau Unterstellung ausgenommen.

B. ORGANE

5. Organe

- a) Vereinsversammlung;
- b) Vorstand mit geschäftsleitendem Ausschuss;
- c) Revisionsstelle;
- d) Rekurskommission.
- e) Geschäftsstelle

I. Vereinsversammlung

6. Vereinsversammlung: Bildung und Aufgaben

6.1 Der Vorstand bildet die Vereinsversammlung im Sinn von Art. 64 ZGB⁴.

6.2 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten⁵;
- b) Auflösung des Vereins gem. Art. 22 dieser Statuten⁶;
- c) Genehmigung und Änderung von weiteren Reglementen, soweit in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallend;
- d) die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts;
- e) die Festsetzung der Beiträge sowie die Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr. Eine Veränderung der Beiträge bedürfen der Genehmigung durch die Trägerverbände des Parifonds Bau;
- f) Wahl der Rekurskommission und der entsprechenden Stellvertreter;
- g) die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung, falls ein Trägerverband dies verlangt.
- h) Entlastung der anderen Organe (Erteilung der Décharge)

6.3 Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen von Art. 7.6.

II. Vorstand

7. Vorstand: Zusammensetzung, Konstituierung und Beschlussfassung

7.1 Der Vorstand besteht aus insgesamt acht Mitgliedern und wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren von den angeschlossenen Trägerverbänden ernannt; wobei Wiederwählbarkeit zulässig ist.

7.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) vier vom Schweizerischen Baumeisterverband ernannte Arbeitgebervertreter;
- b) zwei von der Gewerkschaft Unia ernannte Arbeitnehmervertreter;
- c) ein von der Gewerkschaft Syna ernannter Arbeitnehmervertreter;
- d) ein von Baukader Schweiz ernannter Arbeitnehmervertreter.

Jeder Verband bezeichnet mindestens einen Stellvertreter.

7.3 Aus dem Vorstand wird zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein Ausschuss gebildet. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (SBV und Unia) sowie aus je einem Vorstandsmitglied von SBV und Syna.

4 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210

5 Auf Antrag der Vereinsversammlung beschliessen die Trägerverbände über Verabschiedung und Änderungen der Statuten

6 Auf Antrag der Vereinsversammlung beschliessen die Trägerverbände die Auflösung des Vereins.

- 7.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er gibt sich ein Organisationsreglement.
- 7.5 Präsident und Vizepräsident sowie deren Stellvertreter werden im zweijährigen Turnus aus dem Kreis der Arbeitgeberseite beziehungsweise der Arbeitnehmerseite bestimmt⁷.
- 7.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem doppelten Mehr, das heisst, dass sowohl die Arbeitgeberseite als auch die Arbeitnehmerseite einem Beschluss zustimmen müssen. Besonders gilt:
- Kommt ein Beschluss nicht zustande, wird das Geschäft an der nächsten Vorstandssitzung nochmals traktandiert;
 - Kommt erneut ein Beschluss nicht zustande, kann das Geschäft erst nach zwölf Monaten wieder traktandiert werden; eine allfällig frühere Behandlung kann erfolgen, wenn beide Seiten zugestimmt haben.

8. Vorstand: Befugnisse

- 8.1 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.
- 8.2 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Erlass des Organisationsreglementes, in welchem unter anderem die Aufgaben des Vorstandsausschusses geregelt sind;
 - Umsetzung der Vereinsversammlungs-Beschlüsse;
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung;
 - Organisation des Rechnungswesens und Anlage des Vereinsvermögens;
 - Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission (siehe Art. 9.3 dieser Statuten);
 - Finanzaufsicht über die paritätischen Berufskommissionen (siehe Art. 12 dieser Statuten);
 - Gewährung von Leistungen in Sonderfällen (Art. 19 dieser Statuten);
 - Erlass von Finanzierungsgrundsätzen, Genehmigung der jährlichen Budgets und des Geschäftsberichtes sowie der Berichte der paritätischen Organe (lokale und nationale Berufskommissionen);
 - Erlass und Änderung des Beitrags- und Leistungsreglements insbesondere aufgrund der jährlich zu beurteilenden finanziellen Situation.

III. Rekurskommission

9. Rekurskommission, Rekurs und Beschwerde

- 9.1 Die Rekurskommission⁸ setzt sich zusammen aus je zwei von der Vereinsversammlung gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. Für jedes Mitglied ist von der Vereinsversammlung auch ein Stellvertreter zu wählen. Vertreter und Stellvertreter müssen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- 9.2 Gegen Entscheide der Geschäftsstelle kann innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich und begründet Rekurs bei der Rekurskommission erhoben werden. Die Einzelheiten werden im Beitrags- und Leistungsreglement geregelt.
- 9.3 Gegen Beschlüsse der Rekurskommission kann innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde beim Vorstand erhoben werden. Der Vorstand prüft vorfrageweise, ob es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Bejaht er dies, tritt er auf die Beschwerde ein und behandelt sie, andernfalls erlässt er einen Nichteintretensentscheid. Er entscheidet endgültig.

⁷ Dies bedeutet: wird der Präsident von der Arbeitgeberseite gestellt, so ist der Vizepräsident von der Arbeitnehmerseite zu bestimmen und umgekehrt.

⁸ Die Wahl erfolgt gemäss Art. 6.2 dieser Statuten durch die Vereinsversammlung.

IV. Geschäftsstelle

10. Geschäftsstelle

- 10.1 Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte nach den Vorgaben des Vorstands und unterstützt den Vorstand (inkl. geschäftsleitender Ausschuss) und die Vereinsversammlung in ihren Aufgaben.
- 10.2 Aufgaben, Kompetenzen, Organisation, Führung und Zeichnungsberechtigung werden durch den Vorstand im Organisationsreglement festgelegt.
- 10.3 Als Geschäftsstelle amtet die AHV Ausgleichskasse Nr. 66 des Schweizerischen Baumeisterverbands. Der Parifonds Bau schliesst mit der AHV Ausgleichskasse eine Leistungsvereinbarung ab.
- 10.4 Vertreter der Geschäftsstelle Parifonds Bau nehmen an den Sitzungen des Vorstands, des geschäftsleitenden Ausschusses, der Vereinsversammlung sowie der Rekurskommission mit beratender Stimme teil.

V. Revisionsstelle

11. Revisionsstelle⁹

- 11.1 Als Revisionsstelle amtet die Treuhandstelle, welche die AHV Ausgleichskasse Nr. 66 des SBV betreut¹⁰.
- 11.2 Über die Jahresrechnung und die Bilanz am Ende des Jahres hat die Kontrollstelle der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 11.3 Die Revisionsstelle hat das Recht, eine ausserordentliche Vereinsversammlung zu verlangen und sie allenfalls direkt einzuberufen.

12. Paritätische Vollzugsorgane

- 12.1 Die von den Gesamtarbeitsverträgen eingesetzten paritätischen Vollzugsorgane erfüllen neben Vollzugsaufgaben auch Aufgaben im Bildungsbereich, wie Anwerbung des Berufsnachwuchses, Unterstützung der Grundbildung, Durchführung von Weiterbildungskursen am Abend und an Samstagen.
- 12.2 Tätigkeiten und Mittelverwendung erstellen die von den Gesamtarbeitsverträgen eingesetzten paritätischen Vollzugsorgane per Ende April des folgenden Jahres einen schriftlichen Bericht an den Parifonds Bau inkl. Jahresrechnung. Über die Art und Weise der gesetzlichen Jahresberichterstattung sowie der Budgetierung erlässt der Vorstand Vorschriften; er beachtet dabei allfällige gesetzliche und behördliche Vorgaben. Für das Folgejahr reichen sämtliche von den Gesamtarbeitsverträgen eingesetzten paritätischen Vollzugsorgane bis Ende September ihre Budgets für das Folgejahr ein.
- 12.3 Die Befugnisse der von den Gesamtarbeitsverträgen eingesetzten paritätischen Vollzugsorgane richten sich nach den einschlägigen Gesamtarbeitsverträgen, nach diesen Statuten und nach dem Beitrags- und Leistungsreglement.

⁹ Revisionsstelle (Kontrollstelle) gemäss Art. 69b ZGB.

¹⁰ Gemäss AHVG muss bei übertragenen Aufgaben die gleiche Revisionsstelle die Ausgleichskasse in allen ihren Tätigkeitsgebieten revidieren.

C. FINANZIELLES UND AUFGABEN DES PARIFONDS BAU

13. Finanzierung

Der Parifonds Bau finanziert sich durch:

- a) Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer;
- b) Zuwendungen;
- c) Kapitalerträge.

14. Beitragssätze

14.1 Die dem Geltungsbereich dieser Statuten unterstehenden Betriebe haben dem paritätisch verwalteten Parifonds Bau auf der Basis der in dem jeweiligen GAV geregelten massgebenden Lohnsumme Beiträge zu entrichten.

14.2 Der Beitragssatz beträgt¹¹ 1,2 %: Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- 0,7 % zu Lasten der Arbeitnehmenden;
- 0,5 % zu Lasten der Arbeitgeber.

Der Arbeitnehmerbeitrag wird bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitgeber in Abzug gebracht und zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch einbezahlt.

Die Gesamteinnahmen werden zu einem Drittel für den Vollzug (0,4 %) und zwei Drittel für den Bildungsbereich (0,8 %) verwendet.

14.3 Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und einer Tätigkeit in der Schweiz bis zu 90 Tagen pro Jahr haben 0,4 % der massgebenden Lohnsumme (0,35 % Arbeitnehmerbeitrag; 0,05 % Arbeitgeberbeitrag) der dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden inkl. der Lernenden zu leisten, mindestens aber CHF 20.- pro Monat und Betrieb.

14.4 Die vorstehende Beitragsregelung wird von den Vertragsparteien regelmässig (mindestens einmal jährlich) überprüft. Wenn sich abzeichnet, dass das Gesamtvermögen des Parifonds Bau auf die Hälfte eines Jahresbedarfs absinken wird oder bereits abgesunken ist, beurteilen die Vertragsparteien unverzüglich die Situation und beschliessen gegebenenfalls eine angemessene Anpassung der Beiträge unter Einhaltung des bis anhin bestehenden Verhältnisses von 0,7 zu 0,5 Arbeitnehmerbeitrag zu Arbeitgeberbeitrag (im Fall von ausländischen Arbeitgebern im Verhältnis von fünf zu eins Arbeitnehmer zu Arbeitgeber). Eine Beitragsveränderung tritt grundsätzlich im folgenden Kalenderjahr in Kraft.

15. Leistungen im Vollzugs- und Bildungsbereich

15.1 Leistungen im Vollzugsbereich

Im Vollzugsbereich werden die folgenden finanziellen Leistungen erbracht (die Einzelheiten werden soweit notwendig im Beitrags- und Leistungsreglement geregelt):

- a) Bezahlung der Kosten für den GAV-Vollzug auf nationaler und lokaler bzw. regionaler Ebene (inkl. GAV-Information und Schulung);
- b) weitere Leistungen:
 1. jährliche Rückerstattung von Beiträgen an die organisierten Arbeitnehmer (siehe Art. 17 Statuten);
 2. jährliche Bezahlung von Pauschalen für den GAV-Aufwand an die Trägerverbände (siehe Art. 18 Statuten);
 3. Zahlung der Kosten für die Verwaltung des Parifonds Bau.

15.2 Leistungen im Bildungsbereich

Im Bildungsbereich werden die folgenden finanziellen Leistungen erbracht (die Einzelheiten werden im Beitrags- und Leistungsreglement geregelt):

- a) Bereiche «Grundbildung»;

¹¹ Die Beitragssätze werden in den entsprechenden Gesamtarbeitsverträgen festgelegt.

- b) Bereiche «Weiterbildung»;
- c) Bereich Arbeitssicherheit inkl. Kranführerkurse und Chauffeurweiterbildungskurse usw.;
- d) Bereich Kaderausbildung (Vorarbeiter- und Polierausbildung);
- e) Auslandskurse;
- f) lokale bzw. regionale Ebene. Es werden Leistungen im Bereich der Grund- sowie Weiterbildung erbracht, wie bei Aktionen zur Anwerbung des Berufsnachwuchses;
- g) diverse Bereiche inkl. soziale Bereiche.

16. Leistungen an die Mitglieder der Arbeitnehmerorganisationen

- 16.1 Die dem Parifonds Bau unterstellten Mitglieder der beteiligten Arbeitnehmerorganisationen erhalten durch ihren Verband eine jährliche Rückvergütung. Die Höhe der Rückvergütung wird von den Trägerverbänden jährlich unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung im Bauhauptgewerbe festgelegt. Die Auszahlung darf jedoch höchstens 80 % des vom Zahlungsempfänger zu bezahlenden bzw. bezahlten Mitgliederbeitrags für die entsprechende Arbeitnehmerorganisation betragen.
- 16.2 Die Zahlstellen der beteiligten Arbeitnehmerorganisationen erhalten für ihren administrativen Aufwand zur Auszahlung der Rückerstattungen eine Entschädigung von 8 Prozent¹² zuzüglich Mehrwertsteuer der effektiv ausgewiesenen Rückerstattungsbeträge aufgrund einer detaillierten Abrechnung.
- 16.3 Die Zahlstellen der beteiligten Arbeitnehmerorganisationen sind verpflichtet, dem Vorstand Parifonds Bau jährlich Bericht zu erstatten.
- 16.4 Es wird alle zwei Jahre eine Revision bei den Arbeitnehmerorganisationen durch die Revisionsorgane der Ausgleichskasse 66 durchgeführt. Die Revision führt Stichproben durch und erstattet anschliessend an den Vorstand Parifonds Bau Bericht.

17. Leistungen an die Arbeitgeberorganisation und die Arbeitnehmerorganisationen

- 17.1 Sowohl die Arbeitgeberseite als auch die Arbeitnehmerseite erhalten jährlich je eine Pauschale für die Ausarbeitung und den Vollzug der Gesamtarbeitsverträge.
- 17.2 Die Höhe der Pauschale zuzüglich Mehrwertsteuer wird durch die Vertragsparteien festgelegt und jährlich unter der Berücksichtigung der Lohnentwicklung im Bauhauptgewerbe und allfälligen weiteren Veränderungen allenfalls angepasst.
- 17.3 Die am Parifonds Bau beteiligten Arbeitnehmerorganisationen regeln untereinander den Verteilungsschlüssel ihres Anteils an der pauschalen Abgeltung.

18. Leistungen an die Vollzugsorgane

- 18.1 Die von den Gesamtarbeitsverträgen eingesetzten Vollzugsorgane erhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesen Statuten notwendigen finanziellen Mittel. Der Vorstand Parifonds Bau regelt die Einzelheiten, wie Vorgehen bei der Budgetierung, Akontozahlungen, Abrechnung, Berichtswesen.

19. Weitere Leistungen

- 19.1 Der Vorstand kann in Ausnahmefällen im Rahmen der jeweils budgetierten Mittel gewähren:
- a) Beiträge in sozialen Härtefällen an Arbeitnehmende;
 - b) Beiträge an Arbeitssicherheitsmassnahmen;
 - c) Beiträge für Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping im Geltungsbereich des Parifonds Bau;
 - d) weitere Leistungen, soweit es sich um Ausgaben gemäss dem Zweck dieses Vereins handelt.

¹² Entspricht Stand 2009

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20. Haftung

- 20.1 Für die Verbindlichkeit des Parifonds Bau haftet gemäss Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen
- 20.2 Die Haftung der unterstellten Betriebe und Arbeitnehmenden sowie der Trägerverbände ist ausgeschlossen.

21. Vertragsloser Zustand bei einem Gesamtarbeitsvertrag

- 21.1 Tritt bei einem beim Parifonds Bau angeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag ein vertragsloser Zustand ein, berührt dies ausschliesslich den mit diesem Gesamtarbeitsvertrag zusammenhängenden Vollzugs- und Bildungsbereich.
- 21.2 Die Modalitäten für die Auflösung eines Gesamtarbeitsvertrags und die entsprechenden Auswirkungen auf den Vollzugs- und Bildungsbereich sind jeweils in dem entsprechenden Gesamtarbeitsvertrag geregelt.

22. Auflösung des Vereins

- 22.1 Die Auflösung des Vereins Parifonds Bau kann mit einer Dreiviertels- Mehrheit der an der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen, wobei die Arbeitgeberseite einer Auflösung zustimmen muss.
- 22.2 Das bei der Auflösung nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird an eine oder mehrere Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewendet.

23. Übergangsbestimmungen

Will ein Gebiet¹³ sich neu dem Verein Parifonds Bau unterstellen, nimmt der Vorstand auf Gesuch hin Verhandlungen auf. Die Aufnahme erfolgt auf Jahresbeginn.

Die Statuten treten am 13. Juni 2023 in Kraft und ersetzen die vom 1. April 2017.

Der Zeitpunkt der Beitragssatzerhöhung richtet sich nach den jeweiligen Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 3.1.

Zürich, 13. Juni 2023

Die GAV-Parteien

Schweizerischen Baumeisterverband SBV

G.-L. Lardi V. Salzmann M. Kehrl

Gewerkschaft Unia

V. Alleva N. Lutz C. Kelley

Gewerkschaft Syna

J. Tscherrig R. Thommen

Baukader Schweiz

M. Sonogo M. Schönholzer S. Salihovic

Als authentischer Text gilt die deutsche Fassung der Statuten.

¹³ Zurzeit (2017) bestehen in folgenden Gebieten gemäss Art. 4 dieser Statuten eigene Lösungen: Genf, Neuenburg, Waadt, Wallis, Tessin